

Allgemeine Informationen zur rechtlichen Betreuung:

▪ Was ist eine rechtliche Betreuung?

Betreuung im Sinne des Betreuungsrechtes meint die rechtliche Vertretung eines Menschen. Sie ist Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei soweit wie möglich gewahrt bleiben.

▪ Wer erhält eine rechtliche Betreuung?

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr eigenständig besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf ihren eigenen Antrag oder von Amts wegen für sie eine Betreuerin oder einen Betreuer zur Erledigung dieser Angelegenheiten.

▪ Grundsatz der Erforderlichkeit

Sind Unterstützungsleistungen und Hilfen tatsächlicher Art, zum Beispiel durch Familienangehörige oder ambulante und soziale Dienste für die Erledigung der zu regelnden Angelegenheiten einer Person ausreichend, darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden.

Liegt eine gültige Vollmacht des betroffenen Menschen für eine andere Person vor, so wird generell auf die Einrichtung einer Betreuung verzichtet

Für alle Bereiche der rechtlichen Betreuung gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Das bedeutet, dass die Übertragung von Aufgaben auf eine Betreuerin oder einen Betreuer nur in dem beschränkten Umfang erfolgen darf wie dies aktuell zwingend notwendig ist.

Gegen den freien Willen des betroffenen Menschen darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden

▪ Wie wird eine Betreuung beantragt?

Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann die betroffene Person selbst unmittelbar in der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichtes oder bei der Betreuungsstelle beantragen.

Ebenso können Dritte (Familienangehörige, Nachbarn, Freunde, etc.) die Einrichtung einer Betreuung dort anregen.

Nach Antragstellung veranlasst das Amtsgericht in der Regel eine medizinische Begutachtung. Die Betreuungsstelle erstellt auf Ersuchen des Amtsge-

richtet ein Sozialgutachten. Im Sozialgutachten nimmt sie zur Notwendigkeit und dem Umfang einer gesetzlichen Betreuung Stellung und schlägt eine als Betreuerin/Betreuer im Einzelfall geeignete Person vor.

Die Richterin/der Richter hört die betroffene Person an und erlässt gegebenenfalls einen Beschluss zur Einrichtung der Betreuung.

- **Wer kann rechtliche Betreuerin, rechtlicher Betreuer werden?**

Als rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer kommen insbesondere **Angehörige** in betracht. Sollte kein Angehöriger zur Verfügung stehen, so bestellt das Amtsgericht entweder einen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Berufsbetreuer, einen Vereinsbetreuer oder einen Behördenbetreuer.

Bei der Auswahl der Betreuerin/des Betreuers sind die Wünsche der betroffenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen.